

**ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT DER BRANCHE
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / ADMINISTRATION PUBLIQUE WALLIS
(OVAP-VS)**

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Aufgaben und Verantwortung	2
Art. 3	Entschädigung	2
Art. 4	Auszahlung der Entschädigung	2
Art. 5	Reise- und Verpflegungskosten.....	2
Art. 6	ÜK-Fachreferenten.....	3
Art. 7	Mitglieder der ÜK-Kommission (ÜK-Verantwortliche)	3
Art. 8	Mitglieder der Expertenkommission (Chefexperten)	3
Art. 9	Branchenausbildner	3
Art. 10	Vorstandsmitglieder der ovap-vs	3
Art. 11	Generalversammlung	4
Art. 12	Spezialfälle und Streitigkeiten	4
Art. 13	Schlussbestimmungen	4

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Entschädigungen fest, die die Branche Öffentliche Verwaltung / Administration publique Wallis (nachstehend ovap-vs) den Fachreferenten der überbetrieblichen Kurse (nachstehend ÜK), den Mitgliedern der Kurskommission (ÜK-Verantwortliche), den Mitgliedern der Expertenkommission (Chefexperten), den Experten für die Qualifikationsverfahren, den Branchentrainern und den Mitgliedern des Vorstands ovap-vs zahlt.

² Dieses Reglement gilt nicht für die Entschädigungen, die an das Sekretariat der ovap-vs ausgerichtet werden. Diese Entschädigungen werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der in Artikel 1 erwähnten Personen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 3 Entschädigung

¹ Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

a) Tarif A

- Halber Tag (4 Stunden) 320 Franken
- Ganzer Tag (8 Stunden) 640 Franken

b) Tarif B

- Einzelne Stunden (pro Stunde) 45 Franken
- Halber Tag (4 Stunde) 160 Franken
- Ganzer Tag (8 Stunden) 280 Franken

² Die Entschädigung wird aufgrund der Anzahl Stunden berechnet, darf jedoch die Entschädigung pro Halbtage oder allenfalls pro Tag nicht übersteigen.

Art. 4 Auszahlung der Entschädigung

¹ Wenn das durch die ovap-vs entschädigte Personal die Aufgaben während der Arbeitszeit erledigt, wird die Entschädigung direkt an den Arbeitgeber bezahlt.

² Werden die Aufgaben während der Freizeit ausgeführt, wird die Entschädigung entweder nach Abzug der Sozialbeiträge direkt an das Personal ausgerichtet, oder an den Arbeitgeber, der vor der Auszahlung die Sozialbeiträge abzieht.

Art. 5 Reise- und Verpflegungskosten

In Fällen, bei denen die Reise und/oder die Verpflegungskosten von der ovap-vs übernommen werden, kommen die Bestimmungen des Spesenreglements des Kantons Wallis vom 24. Juni 2010 zur Anwendung (Allgemeine Regeln: Verpflichtung, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, innerhalb des Kantons Billett 2. Klasse und ausserhalb des Kantons Billett 1. Klasse, Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 für ein Privatauto und für ein Mittag- oder Abendessen Fr. 26.00).

Art. 6 ÜK-Fachreferenten

¹ Die ÜK-Fachreferenten werden pro halben Kurstag oder pro ganzen Kurstag nach Tarif A entschädigt.

² Pro Kurs wird ein Betrag, der der Entschädigung für einen einzigen Fachreferenten entspricht, bezahlt. Geben mehrere ÜK-Fachreferenten einen Kurs, wird der geschuldete Gesamtbetrag, der dem Tarif A pro halben oder ganzen Tag entspricht, zwischen den ÜK-Fachreferenten aufgeteilt.

³ Einzig und allein für die Präsentation der Prozesseinheiten (PE) werden zwei Fachreferenten entschädigt.

⁴ Beim Tarif A handelt es sich um einen Pauschaltarif. Es wird dabei die Zeit für die Kursvorbereitung berücksichtigt. Zudem trägt man allen Kosten (Reisespesen, Verpflegungs- und Telefonkosten, Zeit für Auskünfte und Unterstützungshandlungen), die aus der Tätigkeit eines ÜK-Fachreferenten entstehen, Rechnung.

Art. 7 Mitglieder der ÜK-Kommission (ÜK-Verantwortliche)

¹ Die Mitglieder der ÜK-Kommission werden gemäss Art. 6 entschädigt, wenn sie als ÜK-Fachreferenten tätig sind.

² Für die Telefonkosten, die Auskünfte, die Freigabe der ÜK-Planung, die Kontakte mit dem Sekretariat ovap-vs, die verschiedenen Sitzungen usw. wird den Fachreferenten ein Pauschalbetrag von 1'000.- Franken pro Jahr bezahlt.

³ Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen der Kurskommission, die Koordination mit dem Sekretariat, die Telefonkosten, die Ankünfte usw. wird der Koordinatorin der Kurskommission ein Pauschalbetrag von 500.- Franken bezahlt.

⁴ Der Tarif B wird für Nachholkurse sowie für die Klassenbesuche angewendet.

⁵ Für Reise- und Verpflegungskosten werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 8 Mitglieder der Expertenkommission (Chefexperten) und Prüfungsexperten

Die Mitglieder der Expertenkommission sowie die Experten in Qualifikationsverfahren werden gemäss dem Beschluss vom 7. November 2012 betreffend die Entschädigung der Branchenkommissäre und der Experten im Rahmen der Qualifikationsverfahren bezahlt. Verantwortlich für die Zahlung der Entschädigung der Chefexperten und der Experten ist die Dienststelle für Berufsbildung.

Art. 9 Branchenausbildner

¹ Für Berufsbildner- und Fachreferenten-Schulungen werden die Branchenausbildner nach Tarif A entschädigt. Für Reise- und Verpflegungskosten wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

² Für Sitzungen mit Vertretern anderer lokaler und regionaler Organisationen oder für andere Sitzungen im Zusammenhang mit der ovap-vs werden die Branchenausbildner nach Tarif B entschädigt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Rückerstattung durch die ovap Schweiz. Die Branchenausbildner können sich die Reise- und Verpflegungskosten zurückerstatten lassen.

Art. 10 Vorstandsmitglieder der ovap-vs

Für alle Vorstandstätigkeiten wird den Vorstandsmitgliedern pro Schuljahr ein Pauschalbetrag von Fr. 250.- bezahlt. Für Reise- und Verpflegungskosten wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung der ovap-vs wird keine Entschädigung entrichtet.

Art. 12 Spezialfälle und Streitigkeiten

Der Vorstand der ovap-vs beordert die Vertreter der ovap-vs für die Mitgliederversammlung der ovap Schweiz und für die Treffen mit Vertretern anderer lokaler und regionaler Organisationen. Die Teilnehmer an diesen Sitzungen werden gemäss Tarif B entschädigt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Rückerstattung durch die ovap Schweiz. Sie können sich die Reise- und Verpflegungskosten zurückerstatten lassen. Dies gilt ebenfalls für die Vorstandsmitglieder.
In Spezial- und Streitfällen entscheidet der Vorstand der ovap-vs.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

² Alle vorgängigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

Beschlossen in der Vorstandssitzung der ovap-vs vom 24. Juni 2019 in Übereinstimmung mit den Statuten des Vereins ovap-vs vom 12. Oktober 2012.

Eliane Ruffiner
Präsidentin

Guillaume Rouiller
Vizepräsident